

**4138/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 09.07.2002**

## **ANFRAGE**

des Abgeordneten Brosz, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur

betreffend die Aberkennung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst

Dem Psychiater und Euthanasieexperten Dr. Heinrich Gross wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 5. November 1975 das österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse verliehen.

Dies, obwohl Dr. Gross in einem Volksgerichtsprozess im Jahr 1950 wegen Beteiligung an der Kindereuthanasie angeklagt, in erster Instanz verurteilt und das Urteil nur wegen eines Formalfehlers aufgehoben worden ist, und in der Folge eine neuerliche Anklage gegen Dr. Gross nur an dem Umstand gescheitert ist, dass die Anklagebehörde in den Dr. Gross zur Last gelegten Verbrechen nur das Faktum des (verjährten) Totschlags gegeben sah.

Die Republik hat somit eine Person geehrt, gegen die von Seiten der Anklagebehörde immer der Verdacht des (verjährten) Totschlags gegeben war und die wegen ihrer Beteiligung an der Kindereuthanasie nach der Verleihung des Ehrenzeichens auch mehrmals im Zentrum öffentlicher Diskussionen war. Dr. Gross hat außerdem unseres Wissens nach mit den Gehirnpräparaten der ermordeten Kinder wissenschaftliche Forschung betrieben und auch versucht, seine Habilitationsschrift auf diese Arbeiten zu stützen.

Im Rahmen der Nationalratssitzung am 23. 10. 2001 wurde im Zusammenhang mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Khol, Ing. Westenthaler betreffend eines Bundesgesetzes über die Verleihung von Bundesehrenzeichen ein 4-Parteien-§ 27-Antrag zur Änderung des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1955 über die Schaffung eines österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst einstimmig beschlossen. Diese Änderung sah die Einfügung des folgenden Paragraphen vor:

"§ 8a. Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegengestanden wären oder setzt der oder die Beliehene nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegenstünde, so ist das Ehrenzeichen bzw. das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst abzuerkennen."

In der Begründung des Antrags hieß es: "Diese Aberkennungsmöglichkeit sollte, wie Vorkommnisse der Vergangenheit gezeigt haben - insbesondere die bisherige Unmöglichkeit, Heinrich Gross, der während des Nationalsozialismus Arzt am "Spiegelgrund" war, sein Ehrenzeichen abzuerkennen - unbedingt auch im Bundesgesetz über die Schaffung eines österreichischen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst und eines österreichischen Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst verankert werden."

In der Beantwortung Nr. 2925/AB der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3083/J betreffend Aberkennung des an Dr. Heinrich Gross verliehenen Ehrenzeichens für Wissenschaft und Kunst geben Sie an, dass bereits Schritte zur Einleitung eines solchen Aberkennungsverfahrens gesetzt wurden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Wie ist der Stand der Verhandlungen zur Aberkennung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst, welches Dr. Heinrich Gross im Jahr 1975 verliehen wurde?
2. Wann ist mit dem Ende dieses Verfahrens und somit mit der Aberkennung des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst zu rechnen?